Hochschulrecht Hessen

von Coelln / Thürmer

2020
ISBN 978-3-406-74779-3
C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei
beck-shop.de

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründetauf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen.
beck-shop.de hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird beck-shop.de für sein umfassendes Spezialsortiment imBereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

von Coelln/Thürmer
Hochschulrecht Hessen

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Hochschulrecht Hessen

Kommentar

Herausgegeben von

Prof. Dr. Christian von Coelln
Professor an der Universität zu Köln

Monika Thürmer
Vorsitzende Richterin am
Hessischen Verwaltungsgerichtshof, Kassel

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

2020

C.H.BECK

Zitiervorschlag:
BeckOK HochschulR Hessen/Bearbeiter HessHG § 1 Rn. 1
BeckOK HochschulR Hessen/Bearbeiter, 13. Ed. 1.1.2020, HessHG § 1 Rn. 1

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

www.beck.de

ISBN 978 3 406 74779 3

© 2020 Verlag C. H. Beck oHG
Wilhelmstraße 9, 80801 München
Druck: Livonia Print, SIA
Ventspils 50, LV-1002 Riga, Lettland

Satz: Meta Systems Publishing & Printservices GmbH, Wustermark
Umschlaggestaltung: Martina Busch, Grafikdesign, Homburg Saar

CO_2 neutral
chbeck.de/nachhaltig

Gedruckt auf säurefreiem, alterungsbeständigem Papier
(hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff)

Bearbeiterverzeichnis

Ralf Alberding	Kanzler, Hochschule Fulda
Sarah Arndt, LL.M.	Assessorin iur., Evangelische Ruhegehaltskasse in Darmstadt
Prof. Dr. Christian von Coelln	Universität zu Köln
Axel P. Globuschütz	Justitiar, Justus-Liebig-Universität Gießen
Prof. Dr. Tobias Herbst	Professor an der Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung NRW und Privatdozent an der Humboldt-Universität zu Berlin
Dr. Felicitas Riedel	Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst
Monika Thürmer	Vorsitzende Richterin am Hessischen Verwaltungsgerichtshof, Kassel
Dr. Rainer Viergutz	Justitiar, Philipps-Universität Marburg

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Vorwort

Das Hochschulrecht ist – verglichen mit „klassischen" Gebieten des Verwaltungsrechts – ein junges Rechtsgebiet, dessen sich der Gesetzgeber erst relativ spät angenommen hat. Seither ist es in steter Bewegung geblieben. Angesichts seines Regelungsgegenstandes erstaunt das nicht: Zwar besteht allgemeine Einigkeit über die Bedeutung des Hochschulwesens für die Zukunftsfähigkeit von Staat und Gesellschaft. Über die konkrete Gestalt aber, die das Hochschulwesen idealerweise haben sollte, gibt es etliche konkurrierende, zum Teil strikt gegenläufige Vorstellungen, die sich zwangsläufig in unterschiedlichen gesetzgeberischen Konzeptionen niederschlagen. Schon aus diesem Grund führen Änderungen von politischen Mehrheiten häufig zu Änderungen des Hochschulrechts.

Hinzu kommt, dass das Hochschulrecht mittlerweile im Wesentlichen in die alleinige Regelungskompetenz der Landesgesetzgeber fällt. Das Hochschulrahmengesetz des Bundes besteht zwar noch fort. Es hat durch die Föderalismusreform 2006 seine verklammernde und vereinheitlichende Wirkung jedoch weitgehend eingebüßt. Damit stellt sich das Hochschulrecht aus Sicht der Länder als eines der vergleichsweise wenigen Rechtsgebiete dar, in denen sie über eine weit reichende Gestaltungsmacht verfügen. Von ihr machen sie intensiven Gebrauch.

Aus diesem Grund lässt sich „das" Hochschulrecht allenfalls noch thematisch als einheitliche Materie verstehen. Die konkrete inhaltliche Durchdringung muss, soll sie mehr sein als eine überblicksartige Darstellung, auf das Hochschulrecht eines einzelnen Landes bezogen sein – ohne dabei den supranationalen Kontext, die bundesrechtlichen Bestimmungen oder die zumindest für die vergleichende Betrachtung relevanten Regelungen der anderen Bundesländer aus den Augen zu verlieren.

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Der Beck'sche Online-Kommentar zum Hochschulrecht, der für fünf große Bundesländer mit besonders vielen Hochschulen vorliegt, will sich dieser Aufgabe annehmen. Für jedes Land erscheint ein eigener Kommentar, der von einem Team aus Wissenschaftlern und Praktikern verfasst wird, die mit dem Hochschulrecht intensiv befasst sind. Verklammert werden die Einzelkommentare formal durch die gemeinsame Konzeption und die gemeinsame technische Plattform. Der inhaltlichen Verklammerung dient ein länderübergreifender Einleitungsteil, der die Entwicklung und Gegenstände des Hochschulrechts sowie seine bundesweit geltenden Rahmenbedingungen überblicksartig darstellt. Hinzu kommt jeweils ein landesspezifischer Einleitungsteil, der dem Leser das Hochschulrecht des einzelnen Landes in seiner Entstehung und mit seinen Besonderheiten präsentiert. Insgesamt sind die Einleitungen nicht nur, aber auch darauf ausgelegt, demjenigen einen Einstieg in das Rechtsgebiet zu ermöglichen, der sich erstmals mit Fragen des Hochschulrechts befasst und eine erste Orientierung sucht. Im gesamten Kommentar werden die Möglichkeiten, die die Online-Technik bietet, konsequent genutzt, namentlich durch Verlinkungen zu Parallelregelungen der anderen Bundesländer. Dem Leser soll so die Fülle der Regelungsmodelle und der zu ihnen erschienenen Literatur erschlossen werden.

Herausgeber, Autoren und Verlag hoffen, mit diesem Kommentar zur weiteren wissenschaftlichen Durchdringung des Hochschulrechts und zur praktischen Befassung mit diesem Rechtsgebiet beizutragen.

Für Hessen soll dies der Beck'sche Online-Kommentar Hochschulrecht Hessen leisten, den wir hier erstmals als Druckwerk vorlegen. Im Mittelpunkt der Kommentierung steht das Hessische Hochschulgesetz (HessHG), sofern weitere Rechtsquellen für die Erläuterung von Bedeutung waren, sind sie in die Kommentierung eingeflossen. Da das HessHG erst Ende 2015 in Teilen entscheidend geändert wurde – bspw. mit der Möglichkeit der Promotion auch für die bisherigen Fachhochschulen, die jetzt prioritär als Hochschulen für angewandte Wissenschaften bezeichnet werden, sowie der „tenure track" genannten Qualifizierungsphase anstelle der bisherigen Juniorprofessur – ist in diesen Bereichen eine Entwicklung in Praxis und Rechtsprechung selbstredend noch abzuwarten.

Die Herausgeber und das Autorenteam freuen sich deshalb besonders darauf, das Hochschulrecht in Hessen bei seiner weiteren Entwicklung aktuell zu begleiten. Für Ergänzungs- und Verbesserungsvorschläge aus dem Kreis der Nutzer sind wir dankbar.

Köln und Groß-Gerau im März 2020

Christian v. Coelln
Monika Thürmer

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Inhaltsverzeichnis

Seite

Bearbeiterverzeichnis V
Vorwort VII
Verzeichnis der abgekürzt zitierten Literatur XIII

Einführungen

Grundlagen des Hochschulrechts in Deutschland 1
Grundlagen des Hochschulrechts in Hessen 41

Hessisches Hochschulgesetz

Erster Abschnitt. Grundlagen

§ 1 Rechtsstellung der Hochschulen und Grundrechtsgewährleistungen 61
§ 2 Hochschulen des Landes 69
§ 3 Aufgaben aller Hochschulen 76
§ 4 Aufgaben einzelner Hochschulen 82
§ 5 Frauenförderung 86
§ 6 Selbstverwaltungs- und Auftragsangelegenheiten 93
§ 7 Entwicklungsplanung 95
§ 8 Finanzwesen 97
§ 9 Vermögensverwaltung, Grundstücks- und Bauangelegenheiten 99
§ 10 Aufsicht 101
§ 11 Genehmigung und Anzeigepflicht 102
§ 12 Qualitätssicherung, Berichtswesen 103

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Zweiter Abschnitt. Studium, Lehre und Prüfungen

§ 13 Ziele des Studiums 110
§ 14 Studienberatung 114
§ 15 Studiengänge, Teilzeitstudium 120
§ 16 Weiterbildung 127
§ 17 Verwendung von Tieren 133
§ 18 Prüfungen 142
§ 19 Regelstudienzeit 152
§ 20 Prüfungsordnungen 155
§ 21 Hochschulgrade 163
§ 22 Führung ausländischer Grade und Titel 169
§ 23 Einstufungsprüfung, Eignungsprüfung 175
§ 24 Promotion 179
§ 25 Habilitation 208
§ 26 Außerplanmäßige Professur 214
§ 27 Entziehung von Graden und Bezeichnungen 217

Dritter Abschnitt. Forschung

§ 28 Forschung und Forschungsorganisation 235
§ 29 Forschung mit Mitteln Dritter 239
§ 30 Forschungsförderung 250

Vierter Abschnitt. Organisation

§ 31 Satzungsrecht 254
§ 32 Mitglieder und Angehörige 256
§ 33 Rechte und Pflichten im Rahmen der Selbstverwaltung 262
§ 34 Öffentlichkeit der Sitzungen 264

Seite

§ 35 Wahlen ... 267
§ 36 Senat ... 269
§ 37 Präsidium ... 277
§ 38 Präsidentin oder Präsident ... 282
§ 39 Wahl und Ernennung, Abwahl der Präsidentin oder des Präsidenten ... 286
§ 40 Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten ... 292
§ 41 Kanzlerin oder Kanzler ... 295
§ 42 Hochschulrat ... 300
§ 43 Fachbereich ... 307
§ 44 Fachbereichsrat ... 308
§ 45 Dekanat ... 313
§ 46 Dekanin oder Dekan ... 317
§ 47 Organisationshoheit ... 319
§ 48 Lehrerbildung ... 320
§ 49 Informationsmanagement ... 324

Fünfter Abschnitt. Medizin

§ 50 Fachbereich Medizin ... 326
§ 51 Fachbereichsrat Medizin ... 333
§ 52 Dekanat des Fachbereichs Medizin ... 335
§ 53 Ethikkommission ... 338

Sechster Abschnitt. Die Studierenden

§ 54 Hochschulzugang ... 343
§ 55 Immatrikulation, Gasthörerinnen und Gasthörer ... 353
§ 56 Verwaltungskostenbeitrag ... 361
§ 57 Versagung und Rücknahme der Immatrikulation ... 370
§ 58 Rückmeldung, Beurlaubung und Studiengangwechsel ... 376
§ 59 Exmatrikulation ... 380

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Siebter Abschnitt. Personal

§ 60 Allgemeine Vorschriften ... 391
§ 61 Professorinnen und Professoren ... 399
§ 62 Einstellungsvoraussetzungen ... 410
§ 63 Berufungsverfahren ... 416
§ 64 Entwicklungszusagen, Qualifikationsprofessur ... 428
§ 65 Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ... 433
§ 66 Lehrkräfte für besondere Aufgaben ... 437
§ 67 Befristete Beschäftigungsverhältnisse ... 438
§ 68 Wahrnehmung der Dienstaufgaben ... 441
§ 69 Lehrverpflichtung ... 445
§ 70 Nebentätigkeit, Nutzungsentgelt ... 449
§ 71 Lehrbeauftragte ... 455
§ 72 Honorarprofessorinnen und -professoren ... 457
§ 73 Professorinnen und Professoren ehrenhalber ... 461
§ 74 Vorübergehende Wahrnehmung von wissenschaftlichen Aufgaben ... 463
§ 75 Studentische Hilfskräfte ... 467

Achter Abschnitt. Studierendenschaft

§ 76 Studierendenschaft ... 472
§ 77 Aufgaben der Studierendenschaft ... 478
§ 78 Organe der Studierendenschaft ... 484
§ 79 Haushalt ... 489
§ 80 Rechtsaufsicht ... 494

Seite

Neunter Abschnitt. Stiftungsuniversität Frankfurt am Main, Hochschule für Bildende Künste - Städelschule

§ 81 Stiftungsrechtsform und Sitz, Anwendung des Hessischen Stiftungsgesetzes ... 500
§ 82 Stiftungszweck ... 508
§ 83 Stiftungsvermögen, Vermögensübertragung ... 510
§ 84 Selbstverwaltung ... 518
§ 85 Organe der Stiftung ... 526
§ 86 Hochschulrat ... 527
§ 87 Stiftungskuratorium ... 536
§ 88 Personal ... 539
§ 89 Wirtschaftsplan und Wirtschaftsführung ... 545
§ 90 Hochschule für Bildende Künste Städelschule ... 548

Zehnter Abschnitt. Nichtstaatliche Hochschulen

§ 91 Staatliche Anerkennung ... 554
§ 92 Lehrende an nichtstaatlichen Hochschulen ... 567
§ 93 Außerplanmäßige Professur, Honorarprofessur ... 570
§ 94 Staatliche Finanzhilfe ... 572
§ 95 Ordnungswidrigkeiten ... 578

Elfter Abschnitt. Schlussbestimmungen

§ 96 aufgehoben ... 582
§ 96a nicht mehr belegt ... 582
§ 97 Verträge mit den Kirchen und Rechtsstellung der kirchlichen theologischen Hochschulen ... 583
§ 98 Verleihungsform ... 589
§ 99 Gebührenfreiheit ... 590
§ 100 Ministerium ... 591
§ 101 Fortbestehen bisherigen Rechts ... 593
§ 102 Inkrafttreten ... 596
§ 103 nicht mehr belegt ... 596

Sachverzeichnis ... 597

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG